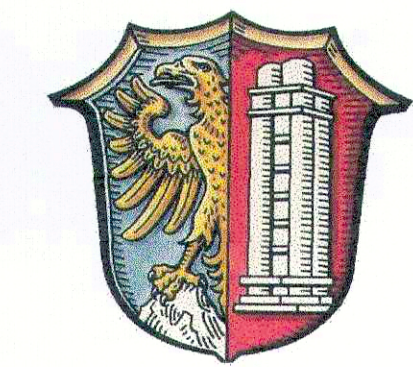


GEMEINDE RAUBLING

-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN

"Raubling-Nord"

18. Änderung

FINr. 806/53 Gemarkung Raubling

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 27.12.2001

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING



Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund - des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
diesen Bebauungsplan als Satzung:

I. Festsetzungen durch Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenzen
- 1 WE höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude
- WA allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- Ga / ST Garagen / Stellplatz
- ↔ Firstrichtung
- I + D zulässig zwei Vollgeschosse mit einem Kniestock über dem 1. Vollgeschoss von 1,60 m einschl. Pfette
- ▲ Garagenzufahrt
- 95 maximal zulässige Grundfläche in m² innerhalb der Baugrenzen

Hinweise:

- bestehendes Hauptgebäude
- bestehendes Nebengebäude
- 806/53 Flurstücksnummer z. B. 806/53
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Begründung:

Die bestehende Bebauung auf dem Grundstück FINr. 806/53 ist im gültigen Bebauungsplan erfaßt.

Zusätzlich soll ein Baurecht für ein Einfamilienhaus geschaffen werden.

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 08.01.2002 die 18. Änderung des Bebauungsplanes "Raubling Nord" entsprechend der Planskizze vom 27.12.2001 beschlossen.
2. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 07.03.2002 die 18. Änderung des Bebauungsplanes "Raubling Nord" i.d.F. des Lageplanes vom 27.12.2001 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 08.03.2002

Neiderhell
Neiderhell
1. Bürgermeister

3. Die als Satzung beschlossene 18. Änderung des Bebauungsplanes "Raubling Nord" i.d.F. vom 27.12.2001 wurde am 15.03.2002 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 18. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 18.03.2002

Neiderhell
Neiderhell
1. Bürgermeister